Ganztag zwischen Jugendhilfe und Schule: Formen und Strukturen

Das Wichtigste auf einen Blick

1 Der Rechtsanspruch ist im SGB VIII verankert, erfüllt werden kann er sowohl in Tageseinrichtungen als auch in Schulen. Die Implementierung des Rechtsanspruchs erfolgt somit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilferecht und Schulrecht.

2 Ganztagssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern. Je nachdem, wie der Rechtsanspruch im Kern erfüllt wird, lassen sich die Länder einem Schul-, einem Hort- oder einem Mischsystem zuordnen.

3 Die Vielfalt der Ganztagsangebote endet nicht an den Landesgrenzen. Vielfach entscheidet sich weitgehend kommunal, welche Modelle vor Ort bestehen.

Warum liegt der Ganztag an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule?

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist zwar im SGB VIII verankert, kann jedoch nicht nur durch Tageseinrichtungen, sondern auch durch Angebote an Schulen erfüllt werden (→ Factsheet 1). Während Tageseinrichtungen in den Ausführungsgesetzen des SGB VIII geregelt sind, gelten für schulische Angebote das Schulrecht und die Förderrichtlinien der Länder. Anspruchsgegner ist unabhängig davon der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Implementierung des Rechtsanspruchs erfolgt somit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilferecht und Schulrecht, wobei sich die Ausgangslagen in den Ländern deutlich unterscheiden.

Wie lassen sich Tageseinrichtungen und Ganztagsschulen charakterisieren?

Tageseinrichtungen

- Tageseinrichtungen lassen sich zunächst in Einrichtungen unterscheiden, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden und Einrichtungen, in denen neben Schulkindern auch Kinder vor dem Schuleintritt betreut werden.
- Tageseinrichtungen befinden sich entweder direkt in Gebäuden oder auf Grundstücken von Grund- und Förderschulen oder auch räumlich entfernt von diesen.
- Tageseinrichtungen werden durch öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe verantwortet, die teilweise eng mit den entsprechenden Schulen kooperieren.

Ganztagsschulen

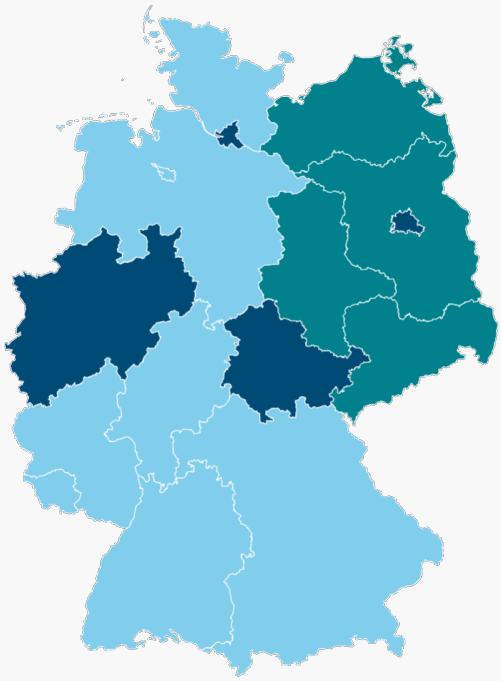
- Als Ganztagsschule gilt eine Schule bislang, wenn sie den Schülerinnen und Schülern an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot im Umfang von mindestens sieben Zeitstunden am Tag inklusive Mittagessen bietet. Dieser von der KMK definierte, zeitliche Umfang ist damit geringer als der im GaFöG definierte Umfang (→ Factsheet 1).
- Die KMK unterscheidet drei Formen von Ganztagsschulen: gebundene Ganztagsschulen verpflichten alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme, teilgebundene nur einen Teil von ihnen, und offene Ganztagsschulen lassen den Familien die Wahl, wobei die Teilnahme nach Anmeldung in der Regel für ein Schuljahr verbindlich ist.
- In organisatorischer Hinsicht lassen sich zwei Formen unterscheiden: Im Schul-Modell trägt die Schule selbst die Verantwortung für das Angebot und finanziert dieses über Lehrkräftestunden. Im Träger-Modell übernimmt ein außerschulischer Träger die Organisation des Angebots an der Schule und beschäftigt das Personal.

Wie stellt sich das Ganztagsangebot in den Ländern dar?

Die Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter wird in den Ländern im Zusammenspiel von Jugendhilfe und Schule umgesetzt. Die Jugendhilfe ist dabei in unterschiedlicher Form beteiligt – insbesondere als Kooperationspartner, der Personal für Angebote an der Schule stellt, oder als Träger einer eigenständigen Tageseinrichtung. Je nachdem, ob der Rechtsanspruch über die Schule, die Tageseinrichtung (Hort) oder über beide Wege erfüllt wird, lassen sich die Länder einem Schul-, einem Hort- oder einem Mischsystem zuordnen.

Ausbaustrategien
Die westdeutschen Länder, in denen mit Ausnahme Hamburgs weiterer Ausbaubedarf besteht, bauen primär schulzentriert aus.

- **Schulsystem**
 Erfüllung des Rechtsanspruchs nahezu ausschließlich im Schulsystem, (fast) keine Horte
- **Hortsystem**
 Erfüllung des Rechtsanspruchs nahezu ausschließlich im Hortsystem, teils mit ergänzendem schulischem Angebot
- **Mischsystem**
 Erfüllung des Rechtsanspruchs im Schul- und im Hortsystem, meist mit primärem Ausbau des Schulsystems



Welche weiteren Angebote gibt es?

Insbesondere in den westdeutschen Ländern gibt es neben den eigentlichen Ganztagsangeboten ein teils breites Spektrum an kürzeren Angeboten an Schulen, die häufig von außerschulischen Partnern organisiert werden. Diese, oft als (Über-) Mittagsbetreuung bezeichneten Angebote werden teilweise zu rechtsanspruchserfüllenden Angeboten ausgebaut und in diesem Zuge unter Schulaufsicht gestellt. Im Jahr 2024 äußerten 14 Prozent aller Eltern eines Grundschulkinds in Westdeutschland Bedarf an einem solchen nicht ganztägigen Angebot.

Quellen: Stöbe-Blossey (2023); Stöbe-Blossey (2025); 3. GaFöG-Bericht; 4. GaFöG-Bericht (unveröffentlicht).